

# Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität

ANTON BRUCKNER  
PRIVATUNIVERSITÄT



OBERÖSTERREICH

## ANLAGE 5: Berufungsordnung

---

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Ausschreibung
- § 2 Berufungskommission
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Vorschlagsliste
- § 5 Entscheidung
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für jede freiwerdende, freigewordene oder zu besetzende Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors beschließt das Präsidium nach Anhörung des Senats gemäß § 9 Abs. 3 lit. i der Satzung über die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens.
- (2) Wird eine Stelle frei, so soll sie spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt ausgeschrieben werden.
- (3) Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor den Ausschreibungstext. Dieser muss enthalten:
  - a. Aufgabenbereich der Stelle, insbesondere die inhaltliche Abgrenzung des zu vertretenden Faches bzw. der zu vertretenden Fächerkombination und ggf. Auswahlkriterien;
  - b. Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe;
  - c. Beschäftigungsausmaß;
  - d. Zeitpunkt der Besetzung;
  - e. Einstellungsvoraussetzungen und ggf. weitere Anforderungen.

- (4) Die Bewerberinnen oder die Bewerber haben folgende Unterlagen einzureichen:
  - a. Tabellarischer Lebenslauf bzw. einen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Werdegang;
  - b. Kopien der Zeugnisse und Urkunden;
  - c. Publikationsverzeichnis bzw. Dokumentation künstlerischer Praxis;
  - d. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen;
  - e. Name und Anschrift von fünf externen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern.
- (5) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen ab dem Veröffentlichungsdatum der Stellenausschreibung. Die Bewerbungen sind an die Rektorin oder den Rektor bzw. an die von ihr oder ihm genannte Kontaktperson zu richten.
- (6) Das Personalbüro übernimmt den Schriftverkehr mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern.

## **§ 2 Berufungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen wird vor dem Ende der Bewerbungsfrist eine Berufungskommission gebildet.
- (2) Über die konkrete Zusammensetzung der Berufungskommission unter Berücksichtigung der jeweils zu besetzenden Stelle entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mehr als die Hälfte Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein müssen:
  - a. der Rektorin oder dem Rektor oder der Vizerektorin oder dem Vizerektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
  - b. mindestens einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan;
  - c. einem vom Senat für die Dauer von zwei Jahren entsandten Mitglied;
  - d. der Direktorin oder dem Direktor des zuständigen Instituts, sofern die auszuschreibende Stelle einem bestehenden Institut zuzuordnen ist;
  - e. bis zu drei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, davon mindestens eine externe Fachvertreterin oder ein externer Fachvertreter;
  - f. einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter des betreffenden Instituts.
- (4) Mit beratender Stimme sind ein Mitglied des Betriebsrats sowie ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen Mitglied der Berufungskommission.
- (5) *[entfallen]*
- (6) Darüber hinaus können der Berufungskommission weitere interne oder externe Fachberaterinnen oder Fachberater angehören, über deren Stimmberechtigung das Präsidium bei der Zusammensetzung der Berufungskommission entscheidet.
- (7) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission und auf Anfrage dem Präsidium zuzuleiten sind. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet über die Protokollführung.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission bestimmt Termine und Fristen im Berufungsverfahren.

- (9) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Berufungskommission über die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Berufungskommission kann auch herausragend qualifizierte Personen, die sich nicht beworben haben, im Verfahren berücksichtigen.
- (2) Die Wahl des Verfahrens obliegt der Kommission. Art und Dauer der Präsentationen werden von der Berufungskommission festgelegt. Von allen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern ist eine Lehrveranstaltung zu halten, die auch im Rahmen des regulären Lehrangebotes stattfinden könnte.
- (3) Nach den Präsentationen fasst die Berufungskommission darüber Beschluss (gemäß § 2 Abs. 9), welche der Bewerberinnen und Bewerber in die Liste aufgenommen werden.

### **§ 4 Vorschlagsliste**

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Abstimmung überstimmt worden sind, können dem Vorschlag der Berufungskommission ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss angemeldet und bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission binnen einer Woche nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden. Sondervoten sind zu den Akten zu nehmen.
- (2) Die Vorschlagsliste soll in der Regel drei Berufungsvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Die Reihenfolge ist zu begründen. Zum Vorschlag der Berufungskommission können der Betriebsrat sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.
- (3) Im Detail sind dem Präsidium vorzulegen
- a. Ausschreibungstext;
  - b. tabellarische Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen:
    - Name, Vorname
    - Geburtsdatum
    - Art, Zeitpunkt und Fachrichtung des Hochschulabschlusses
    - akademische Grade
    - ggf. Dauer der hauptberuflichen Praxis nach Studienabschluss;
  - c. Vorschlagsliste der Berufungskommission nebst Begründung;
  - d. Gutachten von drei der gemäß § 1 Abs. 4 lit. e vorgeschlagenen externen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern (Auswahl erfolgt durch Berufungskommission);  
Alle eingeholten Gutachten sind mindestens vier Wochen lang für die Mitglieder der Berufungskommission zur Einsichtnahme im Rektoratssekretariat aufzulegen bzw. den Mitgliedern der Berufungskommission zur Verfügung zu stellen;
  - e. die (allfälligen) Stellungnahmen des Betriebsrats und des Arbeitskreises für

- Gleichbehandlungsfragen;
- f. ggf. vorgelegte Sondervoten;
  - g. alle weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen (z. B. Originale der Bewerbungsunterlagen der Platzierten und der Sitzungsprotokolle der Berufungskommission).

## **§ 5 Entscheidung**

- (1) Gegen die Entscheidung der Berufungskommission kann die Rektorin oder der Rektor, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Berufungsverfahrens vorliegen, ein Veto einlegen. Übt die Rektorin oder der Rektor dieses Vetorecht aus, wird der Senat mit der Entscheidung der Berufungskommission befasst. Zu diesem Zweck erhält der Senat die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen des Berufungsverfahrens. Der Senat kann die Entscheidung der Berufungskommission bestätigen oder aufheben und die Neuausschreibung der Stelle veranlassen. Die Rektorin oder der Rektor informiert die Berufungskommission und den Senat in jedem Fall umgehend über die eigene Entscheidung.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Berufungsliste in Ansehung des Votums der Berufungskommission.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen, spricht die Berufung aus und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ehestmöglich den Arbeitsvertrag.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

Sämtliche Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Berufsungsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Erlassung in Kraft.
- (2) Berufungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach den bis dahin geltenden rechtlichen Regeln durchgeführt, sofern die Berufungskommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung bereits gebildet worden ist.